Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2965**

16. Wahlperiode 17. 10. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Patrick Döring, Horst Friedrich (Bayreuth), Jan Mücke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/2842 –

Studien und Modellversuche „Gigaliner“

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) bewertet den derzeit in Niedersachsen auf Initiative des Landesverkehrsministeriums bis zum 31. Juli 2007 befristeten Pilotversuch „Gigaliner“ als rechtswidrig.

Dies geht aus einem Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann, vom 25. August 2006 an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages hervor. Begründet wird diese Auffassung damit, dass die Grundentscheidung des Verordnungsgebers unterlaufen werde und somit die Voraussetzungen für Abweichungen gemäß § 46 II StVO des Landes gegenüber dem Bundesrecht nicht vorlägen.

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat im Auftrag des Abgeordneten Patrick Döring am 13. September 2006 in einem Sachstandsbericht dargelegt, dass die in Niedersachsen nach § 70 StVZO und § 29 StVO erteilten Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der durch das Bundesministerium aufgezeigten rechtlichen Aspekte nicht zu beanstanden sind.

1. Wie bewertet die Bundesregierung den in Niedersachsen durchgeführten Modellversuch „Gigaliner“ unter den Gesichtspunkten Rechtmäßigkeit und Nutzen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das als Modellversuch deklarierte Vorgehen Niedersachsens rechtswidrig ist. Gemäß § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bedarf der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewicht die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten, einer Erlaubnis, weil die Teilnahme mit solchen Fahrzeugen eine übermäßige Straßenbenutzung darstellt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Erlaubnis im Einzelfall werden durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften konkretisiert. Grundvoraussetzung einer derartigen Erlaubnis ist die Beförderung einer unteilbaren Ladung.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 16. Oktober 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Mit den in Niedersachsen eingesetzten Fahrzeugen wird jedoch teilbare Ladung befördert.

Die zuständigen obersten Landesbehörden können nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 2 StVO von allen Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften grundsätzlich Abweichungen zulassen. Allerdings ist der Landesvollzug verkehrsrechtlicher Normen an die bundeseinheitlich geltenden Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gebunden. Da die Erprobung neuer Fahrzeugkonzepte nicht Bestandteil der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften ist, besteht für die Erteilung von Erlaubnissen durch die Länderbehörden keine Ermächtigung. Vielmehr wird eine Grundentscheidung des Verordnungsgebers zur Zulässigkeit übermäßiger Straßenbenutzung durch das niedersächsische Vorgehen unterlaufen.

Hinsichtlich des Nutzens des niedersächsischen Vorgehens vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Ergebnisse des sog. Modellversuchs keine tragfähige Entscheidungsgrundlage für eine Zulassung modularer Nutzfahrzeugkonzepte bieten wird, da angesichts der Komplexität der Fragestellungen eine angemessene wissenschaftliche Begleitung nicht vorgesehen ist.

Demgegenüber erwartet die Bundesregierung zur Vorbereitung einer derartigen Entscheidung eine wissenschaftliche Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen, die in Kürze abgeschlossen sein wird. Im Rahmen der Sitzung der Verkehrsministerkonferenz im Mai 2006 haben die Verkehrsminister der Länder beschlossen, zunächst die Ergebnisse der Studie der Bundesanstalt für Straßenwesen abzuwarten, bevor über eine generelle Zulassung von modularen Nutzfahrzeugkonzepten im Wege von Ausnahmen entschieden wird.

Ein Feldversuch wird daher vom Bund zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgelehnt.

2. Wie bewertet die Bundesregierung – sollte sie keine Meinung zu einem Landesprojekt haben – die Ausführungen des BMVBS in dieser Sache unter Berücksichtigung des Sachstandsberichts „Gigaliner“ des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 13. September 2006?

Die Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung werden von der Bundesregierung geteilt. Hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung bisher unternommen, um sich ein Bild über die Rechtmäßigkeit des Modellversuchs „Gigaliner“ in Niedersachsen zu bilden?

Die Bundesregierung hat die Sach- und Rechtslage mit dem in Antwort 1 dargestellten Ergebnis umfassend geprüft.

4. Wie viele Mitarbeiter des BMVBS waren an der Erstellung der Anlage 1 des Schreibens an den Verkehrsausschuss des Bundestages vom 25. August 2006 beteiligt, und wie viele davon verfügen über eine juristische Ausbildung?

An der Erarbeitung der Anlage 1 zu dem Schreiben an den Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages waren mehrere Mitarbeiter des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung beteiligt, die ausnahmslos über eine juristische Ausbildung verfügen.

5. Über welche Erkenntnisse aus vergleichbaren Projekten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügt die Bundesregierung, und wie bewertet sie diese Erkenntnisse?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass in den Jahren 2000 bis 2003 ein Versuch in den Niederlanden mit modularen Nutzfahrzeugkonzepten stattfand. Auf Grund der sehr strengen Teilnahmebedingungen beteiligten sich nur 4 Unternehmen an dem Versuch. Daher wurde im November 2004 ein weiterer Versuch mit vereinfachten Teilnahmebedingungen begonnen. Da dieser Versuch erst im November 2006 enden wird, liegen noch keine Versuchsergebnisse vor, die seitens der Bundesregierung bewertet werden können.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333